

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2/3	Greifswald, den 31. März 1979	1979
---------	-------------------------------	------

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1: Kirchenordnung

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchenordnung und Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen

Im Amtsblatt von 1971 Nr. 2/3 S. 15 ist zuletzt eine Veröffentlichung des Textes unserer Kirchenordnung vorgenommen worden, wie er sich nach dem 6. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 8. 11. 1970 (ABl. 1970 Nr. 11 S. 121) ergab.

Inzwischen ist die Kirchenordnung durch die folgenden Kirchengesetze geändert worden:

Siebentes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. 11. 1973 (ABl. 1974 Nr. 2-3 S. 13)

Achtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. 11. 1975 (ABl. 1975 Nr. 11/12 S. 133)

Neuntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. 11. 1975 Nr. 11/12 S. 133)

Zehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 7. 11. 1976 (ABl. 1976 Nr. 12 S. 133)

Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 6. 11. 1977 (ABl. 1977 Nr. 10/11 S. 93)

Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. 11. 1978 (ABl. 1978 Nr. 11 S. 109)

Wir veröffentlichen nachstehend den Text unserer **Kirchenordnung** in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung sowie im Anhang die **Überleitungs- und Durchführungbestimmungen** zum 7. Kirchengesetz vom 4. 11. 1973 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. 12. 1973 und das **Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen** vom 2. 6. 1950.

Greifswald, den 1979
- D 10601-3/79

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald**

Gienke
Bischof

**Kirchenordnung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald
vom 2. Juni 1950
in der Fassung vom 1. 1. 1979**

Inhaltsübersicht

	Artikel
Präambel	
Einleitende Bestimmungen	1-4
Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde	
I. Aufgaben und Bereich	5-12
II. Ämter und Dienste	13-57
1. Das Pfarramt	
Aufgaben und Stellung des Pfarrers	13-23
Die Zulassung zum Amt	24-26
Die Berufung in das Amt	27-29
Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen	30-31
2. Weitere Ämter und Dienste	32-41
3. Das Alttestament	42-57
III. Der Gemeindegemeinderat	58-73
IV. Besondere Bestimmungen	74-78
Zweiter Abschnitt: Der Kirchenkreis	
I. Aufgaben und Bereich	79-80
II. Das Amt des Superintendenten	81-87
III. Die Kreissynode	88-99
IV. Der Kreiskirchenrat	100-105
Dritter Abschnitt: Die Evangelische Landeskirche Greifswald	
I. Aufgaben und Bereich	106-108
II. Der Bischof und Pröpste	109-124
1. Die Pröpste	110-118
2. Der Bischof	119-123
III. Die Landessynode	124-131
IV. Die Kirchenleitung	132-138
V. Das Konsistorium	139-145
VI. Besondere Ämter und Dienststellen	146-148
Vierter Abschnitt: Die kirchlichen Werke	
I. Werke des Gemeindedienstes	149
II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes	150-152
III. Andere kirchliche Werke	153-155
Fünfter Abschnitt: Gemeinsame und	
Schlußbestimmungen	156-158

Das walte Gott Vater, Sohn und heiliger Geist!

„Alles ist euer,
ihr aber seid Christi,
Christus aber ist Gottes.“
1. Kor. 3, 22–23

Die Evangelische Landeskirche Greifswald bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten. Auf Grund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet diesen Dienst zu tun.

Artikel 2

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist die Gemeinde Jesu Christi: In der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Gesamtkirche und in den Werken der Diakonie und Mission sowie in den übrigen Werken der kirchlichen Arbeit. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst, den sie mit den Mitteln erfüllen, die ihrer besonderen Aufgabe entsprechen.

Artikel 3

- (1) Die Erfüllung des Auftrags Jesu Christi erfordert mancherlei Ämter und Dienste in der Kirche.
- (2) Alle Gemeindeglieder sind gerufen, ihre Gaben in den Dienst Jesu Christi zu stellen, indem sie bestimmte Aufgaben der Gemeinde übernehmen.
- (3) Die Pastoren sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Ihnen sind in der örtlichen Kirchengemeinde das Pfarramt, in den übergreifenden Bereichen der Kirche entsprechende Ämter anvertraut.
- (4) Außerdem gibt es in der Gemeinde weitere Mitarbeiter in Ämtern und Diensten, die der Verkündi-

gung und Unterweisung, der Kirchenmusik und Diakonie, der Verwaltung sowie der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude dienen.

(5) Zusammen mit allen Mitarbeitern tragen die Ältesten Verantwortung für die Gemeinde.

Artikel 4

(1) Die Kirche nimmt bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch am allgemeinen Rechtsleben teil. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Evangelische Landeskirche Greifswald sind Körperschaften des Rechts.

(2) Über ihre Lehre und über die Ordnung urteilt und entscheidet die Kirche selbständig. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 5

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird: Im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.

(2) Sie ist dafür verantwortlich, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde eingerichtet, besetzt und ausgeübt werden.

(3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

(4) Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Leitung der Kirche teil. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft des Kirchenkreises.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

Artikel 8

(1) Glieder einer Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt

haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes aus einer Kirchengemeinde in eine andere hat den Wechsel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zur Folge, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt beim Zuzug von Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens in die Gemeinde aufgenommen werden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

Artikel 10

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder nicht der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernde Aufenthalts, sondern einer anderen Kirchengemeinde angehören. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 11

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingesegnet wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens; sie trifft auch Bestimmungen über die kirchliche Zucht.

Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie hingebend und gewissenhaft wahrnehmen.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch ihre Abgaben und Opfer die Lasten der Kirche mit.

II. Ämter und Dienste

1. Das Pfarramt

Aufgaben und Stellung des Pfarrers

Artikel 13

„Der Pfarrer ist zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Er hat in der Gemeinde vor allem die Pflicht, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten, die christliche Unterweisung durchzuführen, die Glieder der Gemeinde in ihren Häusern zu besuchen, den Dienst der Seelsorge mit tröstendem und die Gewissen schärfendem Worte auszuüben und in der diakonischen Arbeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuwirken.

(2) Der Pfarrer leitet die Gemeinde nach dem Worte Gottes im Geist der Liebe und der Zucht.

Artikel 14

In seinem geistlichen Amt ist der Pfarrer innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Artikel 15

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem Pfarramt zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

(2) In großen Kirchengemeinden kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrern besetzt werden.

Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern liegt die Vertretung des Pfarramts und die Geschäftsführung in der Hand desjenigen, der den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führt.

(2) Jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist

(3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindegemeinderat aufgestellt wird und der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Ist der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.

Artikel 17

(1) Falls es dem Pfarrer vorübergehend nicht möglich ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, hat er für Vertretung zu sorgen.

(2) Zu Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Pfarrsprengel gehören, bedarf es der Vorlage eines Dimissoriales, sofern nicht etwas anderes ortsüblich ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann der Gemeindegemeinderat bestimmen, daß die Vorlage eines Dimissoriales auch dann erforderlich ist, wenn ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.

(3) In einer anderen Kirchengemeinde darf er nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers amtiert. Versagt dieser die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Gemeindegemeinderats angerufen werden. Versagt sie auch der Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Superintendent.

Artikel 18

Der Pfarrer darf seinen Dienst, insbesondere auch die Spendung des Heiligen Abendmahls, einem evangelischen Christen nicht deshalb versagen, weil dieser einem anderen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bekenntnis angehört.

Artikel 19

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 156.

Artikel 20

(1) Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er täglich im Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben in christlichem Geist und

in christlicher Zucht führt. Er steht in der Gemeinschaft des Dienstes und Lebens mit den Amtsbrüdern des Kirchenkreises, mit denen er sich regelmäßig im Konvent zusammenfindet. Das Nähere regelt eine Konventsordnung¹⁾. Die Teilnahme am Konvent gehört zu seinen Amtspflichten.

(2) Von den Trägern des leitenden geistlichen Amtes erfährt der Pfarrer Rat, Hilfe und seelsorgerlichen Dienst. Er soll sich in allen Nöten vertrauensvoll an sie wenden, in der Regel zunächst an den Superintendenten. Ihre Besuche und Visitationen hat er als einen geistlichen Dienst der Kirche an Amt und Gemeinde anzunehmen.

Artikel 21

(1) Der Pfarrer steht in Lehre, Dienst und Leben in der brüderlichen Zucht, die von den Amtsbrüdern, vor allem von dem Superintendenten, geübt wird.

(2) Reicht weder die brüderliche Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 22

(1) Der Pfarrer steht als verordneter Diener des Wortes auf Lebenszeit zur Kirche in einem Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Mit seinem Unterhalt ist er, solange er eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, an die Kirchengemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfall die notwendige Hilfe gewährt. Bekleidet der Pfarrer infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, kein Amt, so sorgt die Kirche für ihn.

(3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unter Beachtung der in dieser Kirchenordnung gegebenen Grundsätze zu einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Pastoren²⁾ zusammengefaßt. In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt, in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

Artikel 23

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, einem Pfarrer mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen.

Die Zulassung zum Amt

Artikel 24

Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern und Frauen anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem kirchlichen Amtsträger eignen muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Predigtamt durch die Ordination.

Artikel 25

(1) Die theologische Vorbildung erfolgt auf staatlichen Hochschulen und theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten der Kirche. Auf Grund einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird mit einer zweiten Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt abgeschlossen. Wer sie besteht und für geeignet befunden wird, kann von der Kirchenleitung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert werden. Der Ordinierte führt die Amtsbezeichnung Pastor und kann zum Pfarrer berufen werden. Bis zur festen Anstellung wird er mit der Unterstützung eines Pfarrers oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich beauftragt.

(3) Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmen besondere Ordnungen.³⁾

(4) Die Kirchenleitung kann auch Männer und Frauen zum pfarramtlichen Dienst zulassen, die eine andere Vorbildung haben, als sie in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.⁴⁾

Artikel 26

(1) Die Ordination wird im Auftrag der Kirche unter Gebet und Handauflegung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der der zukünftige Pastor durch ein Gelübde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht und sich zur Treue im Amt, zum Gehorsam gegen die Ordnung der Kirche und zu einem seinem Beruf innerlich und äußerlich entsprechenden Wandel verpflichtet.

(2) Die Ordination gehört zu den Obliegenheiten des Bischofs (vgl. Art. 119 Abs. 4 und Art 81 Abs. 3 Ziffer 7).

(3) Die mit der Ordination verliehenden Rechte können nach näherer Bestimmung der kirchlichen Ordnung entzogen oder abgelegt werden.⁵⁾

Artikel 27

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

¹⁾ Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 ABl. Grfsw. 1956 Nr. 4 S. 42)

²⁾ Pfarrerdienstgesetz vom 11. 11. 1960 (Abl. Grfsw. 1961 Nr. 11 S. 101) und Ausführungsgesetz vom 30. 1. 1963 ABl. Grfsw. 1963 Nr. 3 S. 25). Für Prediger s. Kirchengesetz über das Amt des Predigers vom 6. 12. 1957 (Abl. Grfsw. 1958 Nr. 8–10 S. 37) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (Abl. Grfsw. 1977 Nr. 7 S. 57) Für Pastorinnen s. VO über das Amt Pastorin vom 3. 7. 1962 (Abl. Grfsw. 1963 Nr. 2 S. 13) und Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. 1. 1963 (Abl. Grfsw. 1963 Nr. 2 S. 14).

³⁾ S. Pfarrer-Ausbildungsgesetz vom 2. 12. 1965 (Abl. Greifswald 1967 Nr. 1 S. 1 und Pfarrerdienstgesetz vom 11. 11. 1960 (Abl. Greifswald 1961 Nr. 11 S. 101) sowie Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. 4. 1970 (Abl. Greifswald 1970 Nr. 6 S. 57).

⁴⁾ S. Kirchengesetz über das Amt des Predigers vom 6. 12. 1957 (Abl. Grfsw. 1958 Nr. 8–10 S. 37) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (Abl. Grfsw. 1977 Nr. 7 S. 57)

⁵⁾ S. §§ 66 ff. Pfarrerdienstgesetz vom 11. 11. 1960 (Abl. Greifswald Nr. 11/1961 S. 101).

Artikel 28

Die Gemeindepfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Konsistorium und durch das Konsistorium unter vorhergehender Beteiligung der Kirchengemeinde besetzt. Das Nähere über das Besetzungsverfahren regelt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen.⁶⁾

Artikel 29

(1) Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Der Beginn des Dienstverhältnisses wird durch besondere Ordnung geregelt.⁷⁾

(2) Nach der Einführung hält der Pfarrer die Antrittspredigt und begrüßt damit zugleich die Gemeinde. Hat die Ordination noch nicht stattgefunden, so ist sie mit der Einführung zu verbinden.

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

Artikel 30

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates, wenn die Beteiligten einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

Artikel 31

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfskräfte auch im übergemeindlichen Dienst beschäftigt werden. Hierfür können übergemeindliche Stellen errichtet werden.

(2) Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschluß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und die Besetzung bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

(3) Gesamtkirchliche Stellen werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und von der Kirchenleitung besetzt.

(4) Für diese Amtsträger im übergemeindlichen Dienst gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden gelten.

2. Weitere Ämter und Dienste

Artikel 32

(1) Die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi erfordert in der Gemeinde weitere Ämter und Dienste. Sie dienen der Verkündigung des Evangeliums, der christlichen Unterweisung, der Seelsorge und dem Dienst der Liebe, der Gestaltung des Gottesdienstes und des Gemeindelebens, der Verwaltung und der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude.

(2) Die Mitarbeiter in den verschiedenen Ämtern und Diensten sind in ihren Tätigkeitsbereich selbständig, unbeschadet der Befugnisse des Gemeindekirchenrates und anderer kirchlicher Organe und Dienststellen. Ihre Beteiligung an der Arbeit des Gemeindekirchenrates richtet sich nach Artikel 66.

Artikel 33

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche in Verkündigung und Unterweisung können in der Gemeinde neben dem Pfarrer andere Mitarbeiter tätig sein. Ihr Dienst macht sie mitverantwortlich für das Leben in der Kirchengemeinde. Mitarbeiter und Gemeindepfarrer halten deshalb ständige Verbindung untereinander.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter kann sich auf die Aufgaben der Unterweisung⁸⁾ beziehen, auf die Arbeit an den Kindern aller Altersstufen, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit, den Dienst im kirchlichen Kindergarten, aber auch auf die Besuchsarbeit, Seelsorge oder Gemeindekreise

(3) Der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters muß klar umgrenzt sein. Der Mitarbeiter ist in seinem Dienst an Schrift und Bekenntnis gebunden.

Artikel 34

(1) Für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde trägt der Kirchenmusiker⁹⁾ die Verantwortung. Der Dienst des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Seine Tätigkeit dient der Verkündigung, der Anbetung und dem Gemeindeaufbau.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers in einer Kirchengemeinde kann verbunden sein mit anderen Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und Unterweisung, der Diakonie und Verwaltung.

Artikel 35

Der diakonische Dienst in der Gemeinde erstreckt sich auf den Dienst an Alten, Kranken, Hilfsbedürftigen und Geschädigten. Durch seinen Dienst trägt der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie¹⁰⁾ zur engeren Verbindung zwischen Kirche und Familie sowie zwischen Kirchengemeinde und diakonischen Anstalten bei.

Artikel 36

Für Verwaltungsaufgaben können Mitarbeiter haupt- oder nebenberuflich angestellt werden. Die Anstellung erfolgt in der Regel im Vertragsverhältnis. Falls sie Dienste von besonderer Verantwortung wahrnehmen, können sie auf Lebenszeit berufen werden.

Artikel 37

Für die würdige Vorbereitung der gottesdienstlichen Räume und für die äußere Ordnung während der gottesdienstlichen Feier sorgt der Küster. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem, für die Durchführung der Läuteordnung sowie für Ordnung und Sauberkeit kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu sorgen.

Artikel 38

(1) Die Mitarbeiter in der Gemeinde müssen für den kirchlichen Dienst geeignet und für ihr Aufgabengebiet vorgebildet sein. Einzelheiten hierüber regeln die betreffenden Kirchengesetze und Ordnungen.

(2) Die Einsegnung und Einführung der Mitarbeiter richtet sich nach den für sie geltenden Ordnungen.

⁶⁾ Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. Grfsw. 1950 Nr. 3 S. 52 – siehe Anhang – und VO über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. 3. 1960 (ABl. Grfsw. 1960 Nr. 3–4 S. 7)

⁷⁾ S. § 9 Pfarrerdienstgesetz vom 11. 11. 1960 (ABl. Grfsw. 1961 Nr. 11 S. 101).

⁸⁾ Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. 4. 1963 (ABl. Grfsw. 1963 Nr. 5 S. 53).

⁹⁾ Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern; Berufsordnung für das Kirchenmusikalische Amt; Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung, alle vom 11. 11. 1960 (ABl. Grfsw. 1962 Nr. 2 S. 14 ff)

¹⁰⁾ Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. 2. 1959 (ABl. Grfsw. 1960 Nr. 7–8 S. 33).

Artikel 39

Die Mitarbeiter stehen im Dienst der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Die Anstellung kann auch durch die Landeskirche sowie durch kirchliche Anstalten und Einrichtungen erfolgen. Die Mitwirkung anderer Organe und Dienststellen bei der Anstellung richtet sich nach den dafür geltenden Ordnungen.

Artikel 40

Geeignete Gemeindeglieder können für verschiedene Ämter und Dienste sowie für besondere Aufgaben der Gemeinde eingesetzt werden. Den Einsatz regelt der zuständige Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat.

Artikel 41

Zum Predigtendienst können besonders befähigte und vorgebildete Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrates durch das Evangelische Konsistorium widerruflich zugelassen werden.

3. Das Ältestenamnt

Artikel 42

Aufgabe der Ältesten ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer und den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Pfarrer oder einzelnen Mitarbeitern vorbehalten sind, so zu ordnen, daß es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß recht und ordentlich zugeht.

Artikel 43

Die Ältesten sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild geben und sie zu lebendiger Teilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde führen. Sie sollen sich über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil verschaffen und beides in der Gemeindeleitung fruchtbar machen.

Artikel 44

Für das Ältestenamnt dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für das Ältestenamnt aufgestellt werden.

Artikel 45

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 46

- (1) Die Ältesten werden durch einen Wahlausschuß der Gemeinde gewählt. Gleichzeitig können in einem gesonderten Wahlgang Ersatzälteste gewählt werden.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrates und den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindegliederbeirates.

Artikel 47

- (1) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates geleitet.

- (2) Zur Vornahme der Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 68 Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 Satz 1 über die Geschäftsführung des Gemeindegliederkirchenrates sowie die Bestimmung des Artikels 156 über die Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechende Anwendung.

Artikel 48

Der Wahltermin für fällige Ältestenwahlen wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 49

- (1) Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindegliederkirchenrat nach Beratung mit dem Gemeindegliederbeirat spätestens acht Wochen vor der Wahl eine vorläufige Vorschlagsliste auf, in der die einzelnen Seelsorgebezirke oder Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind und die mehr Namen enthalten muß als Älteste zu wählen sind.

- (2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Eine Berufung in den Gemeindegliederkirchenrat richtet sich nach Artikel 66 Abs. 2.

Artikel 50

Die in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommenen Gemeindeglieder sind durch den Gemeindegliederkirchenrat zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübte abzulegen.

Artikel 51

- (1) Nach Befragung gemäß Artikel 50 hat der Gemeindegliederkirchenrat die Gemeinde von der bevorstehenden Ältestenwahl sowie von der vorläufigen Vorschlagsliste durch Kanzelabkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an verschiedenen Sonntagen und möglichst durch Aushang in Kenntnis zu setzen. Dabei ist mitzuteilen, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der letzten Kanzelabkündigung beim Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates Vorschläge zur Ergänzung der vorläufigen Vorschlagsliste oder auch Einsprüche gegen die vorläufige Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auf die Voraussetzungen des Artikels 44 ist die Gemeinde hinzuweisen.

- (2) Zur Einreichung von Ergänzungsvorschlägen oder Einsprüchen sind Gemeindeglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind.

- (3) Der Gemeindegliederkirchenrat berät mit dem Gemeindegliederbeirat die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche und weist solche zurück, die den Erfordernissen der Artikel 44 und 51 Abs. 2 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde beim Gemeindegliederkirchenrat einlegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so legt er sie dem Kreiskirchenrat vor, der hierüber binnen 2 Wochen endgültig entscheidet.

- (4) Die zugelassenen Ergänzungsvorschläge sind der Gemeinde durch Kanzelabkündigung in einem Gottesdienst und möglichst durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der Kanzelabkündigung gegen die Ergänzungsvorschläge Einspruch beim Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates eingelegt werden kann; die Bestimmung des Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

Artikel 52

(1) Nach Ablauf der im Artikel 51 genannten Fristen stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 49 auf.

(2) Hiernach wählt der Wahlausschuß aus der endgültigen Vorschlagsliste die Ältesten in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Wahlausschusses darf nur einen Stimmzettel abzugeben.

(3) Die Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgeschlagenen eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel,

- a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgeschlagenen enthalten,
- b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(4) Nach Abgabe der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest.

(5) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(6) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindegemeinderat in Verwahrung genommen.

Artikel 53

(1) Die Namen der gewählten Ältesten werden im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben.

(2) Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtsgelöbnis abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führende Pfarrer fragt:

„Ich frage Euch vor Gott und dieser Gemeinde:

Wollt Ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das Euch befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.“

Die Ältesten antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Erst nach Ablehnung des Gelöbnisses kann das Ältestenamtsamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 54

(1) Das Amt des Ältesten dauert acht Jahre. Von vier zu vier Jahren scheidet die Hälfte der Ältesten aus.

(2) Bei völliger Neubildung eines Gemeindegemeinderates scheidet bereits nach vier Jahren die Hälfte der Ältesten aus; wer ausscheidet wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Älteste, die wiedergewählt sind, werden unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbnis durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 55

Ein Ältester kann sein Amt nur aus erheblichen Gründen niederlegen, u. a. wenn er durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Artikel 56

(1) Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindegemeinderat eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamtsamt beschließen. Er hat vorher den Gemeindegemeinderat und den Ältesten zu hören.

(2) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß (Artikel 148) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer aus dem Ältestenamtsamt entlassen ist, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder in die Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) aufgenommen werden.

Artikel 57

(1) Tritt ein zum Ältesten Gewählter sein Amt nicht an oder scheidet ein Ältester während seiner Amtsdauer aus, so stellt der Gemeindegemeinderat auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher Ersatzälteste für dessen Amtsdauer als Ältester in den Gemeindegemeinderat eintritt.

(2) Ist die Liste der gewählten Ersatzältesten erschöpft oder sind keine Ersatzältesten gewählt worden, so kann der Wahlausschuß Älteste für die Amtsdauer ausgeschiedener Ältester wählen. Diese Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von Artikel 49 bis 53, wobei die Vorschlagsliste gem. Artikel 49 Abs. 1 nicht mehr Namen zu enthalten braucht, als Älteste zu wählen sind.

III. Der Gemeindegemeinderat

Artikel 58

(1) Dem Gemeindegemeinderat obliegt die Mitverantwortung für die Pflege des kirchlichen Lebens und damit zugleich auch für die rechte Verkündigung des Evangeliums. In dieser Verantwortung leitet er die Gemeinde unbeschadet des besonderen Auftrages des Pfarrers.

(2) Er sorgt dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort vielfältig angeboten wird und trägt die Verantwortung dafür, daß die Gottesdienste regelmäßig und in ausreichender Zahl gehalten werden und daß, sofern der Pfarrer oder Vertreter den Gottesdienst nicht versehen kann, Lesegottesdienst durch einen Ältesten oder ein anderes Gemeindeglied gehalten wird. Er regelt auch

die von den Ältesten im Gottesdienst zu übernehmen- den Aufgaben und tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß der Dienst des Pfarrers und der anderen Amtsträger der Kirchengemeinde durch die Mitarbeit der Ältesten und anderer Gemeindeglieder wirksam unterstützt wird.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die persönliche Verbindung zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern durch Hausbesuche gepflegt wird.

(5) Er ist für die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde verantwortlich.

(6) Er ist mitverantwortlich dafür, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, sowohl in der Christenlehre als auch im Konfirmandenunterricht, in rechter Weise durchgeführt werden kann.

(7) Er hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Werke der Kirche in der Kirchengemeinde Stützung und Mitarbeit finden.

(8) Er soll sich der Armen und Kranken sowie der Hilfsbedürftigen annehmen.

(9) Er hat darüber hinaus die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Dienst der Kirche zu ermöglichen und wirksam zu gestalten.

Artikel 59

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden erleidet, soll der Gemeindekirchenrat hierüber – wenn persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt – zunächst selbst beraten und erforderlichenfalls dem Superintendenten berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Kirchengemeinde, soweit nicht der Gemeindekirchenrat nach der kirchlichen Ordnung selbst weitere Maßnahmen zu treffen vermag.

Artikel 60

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindekirchenrat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrats herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf auch der Zustimmung des Konsistoriums.

Artikel 61

(1) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Die Kirchenleitung entscheidet für Einsprüche und hat das Recht, allgemeine Richtlinien zu geben.

(2) Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Kirchengemeinde nichtgottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden sollen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Bestimmung und der Würde des Raumes in Einklang stehen.

(3) Bestimmungen darüber, inwieweit kirchliche Räume anderen Kirchen oder religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen, bleiben dem Konsistorium vorbehalten.

Artikel 62

(1) Der Gemeindekirchenrat errichtet und besitzt die Amtsstellen der Kirchengemeinde unter Beachtung eines etwa bestehenden Stellenplans der Evangelischen Landeskirche Greifswald und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung.

(2) Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

(3) Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen der von der Kreissynode oder der Landessynode aufgestellten Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer und Kollekten, die er im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes ausschreibt.

Artikel 63

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

Artikel 64

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindekirchenrat kirchlichengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

Artikel 65

In welchen Fällen Entschließungen des Gemeindekirchenrats zu ihrer Wirksamkeit einer Mitwirkung anderer kirchlicher Stellen, insbesondere des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums oder der Kirchenleitung bedürfen, richtet sich nach den jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 66

(1) Zum Gemeindekirchenrat gehören die Ältesten und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind. Das gleiche gilt für festangestellte Pastorinnen und Prediger, die in der Gemeinde Dienst tun.

(2) In den Gemeindekirchenrat können ferner durch den Wahlausschuß (Art. 46) im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54 Abs. 1 Satz 2) und jeweils für die Zeit bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten Mitarbeiter, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, bis zu 25 % der Gesamtzahl der Ältesten (Art. 45) berufen werden. Jeweils vorher beschließt der Wahlausschuß darüber, ob eine Berufung erfolgen soll. Die Entscheidung hierüber sowie über die Berufung selbst erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Nachberufung ist möglich.

(3) Vikarinnen, Vikare und Hilfsprediger der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindegemeinderat als Mitglieder angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Gemeindegemeinderat angehören. Sie sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Artikel 67

(1) Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führt der Pfarrstelleninhaber. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrstelleninhaber in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von drei zu drei Jahren neuen Haushaltsjahres ein. Der Gemeindegemeinderat im Vorsitz. Der Wechsel tritt mit dem Beginn eines neuen Haushaltsjahres ein. Der Gemeindegemeinderat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats im Einzelfall eine längere Amtsdauer beschließen, wenn die besonderen Gaben des einzelnen Pfarrstelleninhabers oder andere wichtige Gründe es nahelegen; das Konsistorium kann auch von sich aus eine anderweitige Regelung treffen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Superintendenten zulässig.

(2) Der Gemeindegemeinderat wählt aus den Ältesten einen stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch kommt in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitz berufenen Pfarrstelleninhaber zu.

(3) Ist die Pfarrstelle erledigt oder liegen sonst wichtige Gründe vor, so kann der Superintendent oder das Konsistorium den Vorsitz auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen anderweitig regeln.

Artikel 68

Für die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderats gilt:

1. Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die leitenden Amtsträger oder Organe des Kirchenkreises oder der Evangelischen Landeskirche Greifswald es begehren. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Verhandlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, beim Wahlen das Los.
3. Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Bei der Verhandlung darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegemeinderats anwesend sein, vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulesen und — nachdem sie genehmigt ist — vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderats sind nicht öffentlich. Die leitenden Amtsträger und die Vertreter des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums und der Kirchenleitung können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und An-

träge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.

6. Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderats. Er führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderats einstweilen das Erforderliche selbst an.
7. Beschlüsse des Gemeindegemeinderats werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.
8. Urkunden, welche die Kirchengemeinden Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 69

(1) Jeder Älteste soll möglichst nach Art und Maß seiner Gaben für bestimmte Aufgaben persönlich verantwortlich sein, sei es, daß er im Gottesdienst Hilfe leistet oder die Gemeindeglieder besucht oder daß ihm die Fürsorge für die Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Unterweisung oder der Diakonie oder für bestimmte äußere Angelegenheiten oder daß ihm andere Dienste übertragen werden.

(2) Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats kann bei gegebenem Anlaß der Vorsitzende die Geschäftsführung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied überlassen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglied zum Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ob. In seiner Amtsführung ist er dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

Artikel 70

Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Diese sind ihm verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats kann an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

Artikel 71

(1) Der Gemeindegemeinderat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat.

(2) In den Gemeindebeirat beruft der Gemeindegemeinderat Gemeindeglieder, die sich im kirchlichen Leben bewähren und die Arbeit in der Gemeinde mittragen. Dabei sind die Gemeindekreise zu berücksichtigen. Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht nach Art. 66 Abs. 2 dem Gemeindegemeinderat angehören, werden in der Regel in den Beirat berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie muß

mindestens die gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates (Artikel 66 Abs. 1) erreichen, wobei die hauptberuflich im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiter im Gemeindebeirat nicht mitzuzählen sind. Sie soll insgesamt die vierfache gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht übersteigen.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann eine Berufung in den Gemeindebeirat jederzeit vornehmen. Die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates wird jedes zweite Jahr im Oktober überprüft und durch Kancelabkündigung oder Aushang der Gemeinde bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Ergänzungsvorschläge oder auch Einsprüche gegen die Zusammensetzung eingereicht werden können; Artikel 51 Abs. 2 findet Anwendung. Über die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche beschließt der Gemeindegemeinderat. Gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet. Abschließend stellt der Gemeindegemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates fest und gibt sie in der Adventszeit der Gemeinde bekannt; dem Kreiskirchenrat ist alsdann hierüber zu berichten.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates beruft den Gemeindebeirat mindestens alle drei Monate zur Beratung und Aussprache mit dem Gemeindegemeinderat ein. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindegemeinderat den Beirat hören. Die Bestimmungen des Artikels 68 Ziff. 5 gelten entsprechend.

Artikel 72

Der Gemeindegemeinderat soll jährlich mindestens einmal die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Er kann die Gemeindeversammlung zu einem Kirchentag ausgestalten. Er berichtet in der Versammlung über seine Arbeit und stellt den Bericht zur Aussprache. Dabei soll er für berechtigte Beanstandungen und für Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens aufgeschlossen sein.

Artikel 73

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann die Kirchenleitung ihm nach Anhörung des Kreiskirchenrats die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Die Schuldigen können in eine Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) und in den Gemeindebeirat nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats wieder aufgenommen werden.

(2) Bis zu einer Neuwahl von Ältesten hat der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindegemeinderates einem anderen Gemeindegemeinderat oder einem oder mehreren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung zu übertragen; diese haben dafür zu sorgen, daß möglichst bald wieder Älteste gewählt werden. Mit deren Einführung kann der Gemeindegemeinderat seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

(3) Der vorhergehende Absatz ist auch anzuwenden bis zur Bildung eines Gemeindegemeinderates in einer neugebildeten Kirchengemeinde oder wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt die Ältestenwahl durch einen Wahlausschuß, der aus den Mitgliedern des nach Abs. 2 beauftragten anderen Gemeindegemeinderates oder aus dem bzw. den nach Abs. 2 Bevollmächtigten sowie aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindegemeinderates besteht. Im Fall der Neubildung einer Kirchengemeinde ist der Gemeindebeirat alsbald entsprechend Artikel 71 von den nach Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindegemeinderates Beauftragten zu bilden.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 74

(1) Für Anstalts- und Personalgemeinden werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Anstaltsgemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

Artikel 75

Große Kirchengemeinden können in Gemeindebezirke gegliedert werden. Über die Bildung von Gemeindebezirken beschließt der Gemeindegemeinderat im Wege der kirchengemeindlichen Ordnung oder die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrats. Die kirchengemeindliche Ordnung oder der Beschluß der Kirchenleitung müssen die Verteilung der Pfarrer und Ältesten auf die Bezirke und die Bildung von Bezirkskirchenräten vorsehen, sie sollen den Bezirken alle wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Wahl der Pfarrer und der Ältesten, in eigener Verantwortung übertragen. Die Vertretung und Verwaltung verbleibt dem Gemeindegemeinderat.

Artikel 76

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so treten die Gemeindegemeinderäte in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindegemeinderat.

(2) Die gemeinsame Beschlußfassung der vereinigten Gemeindegemeinderäte kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Gemeindegemeinderäte ersetzt werden.

Artikel 77

(1) Gemeindegemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen unter dem Vorsitz des dienstältesten Vorsitzenden zu einem gemeinsam beratenden und beschließenden Organ zusammentreten, für dessen Geschäftsführung die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindegemeinderat gelten. Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung dem gemeinsamen Organ übertragen werden.

(2) Dem Kreiskirchenrat muß der Zusammentritt angezeigt werden. Er oder die Kirchenleitung kann ihn auch

von sich aus anordnen, den Vorsitz anders regeln und bestimmen, daß das gemeinsame Organ nur aus Abgeordneten der einzelnen Gemeindegemeinderäte zu bilden ist.

Artikel 78

(1) Kirchengemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung. Sie trifft in einer Verbandsordnung über die Aufgaben des Verbandes, seine Vertretung und seine Geschäftsführung nähere Bestimmungen.

(3) Bis zum Erlaß neuer Verbandsordnungen gelten für die bestehenden Kirchengemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

Zweiter Abschnitt

Der Kirchenkreis

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 80

(1) Die Kirchenkreise bleiben in den bisherigen Grenzen bestehen. Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhören der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

II. Das Amt des Superintendenten

Artikel 81

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes im Kirchenkreis ist der Superintendent. Er übt es im Geist der Liebe und der Zucht aus.

(2) Der Superintendent wacht über die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist der berufene Berater und Seelsorger der Pastoren und der anderen kirchli-

chen Amtsträger. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und führt als Beauftragter der Kirche die Aufsicht im Kirchenkreis.

(3) Er hat insbesondere:

1. regelmäßig Visitationen in den Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung durchzuführen,
2. die Pfarrer, Pastorinnen und Prediger des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen. Das Nähere regelt die Konventsordnung,⁴¹⁾
3. die Kirchenältesten und die anderen kirchlichen Amtsträger von Zeit zu Zeit zu versammeln, um sie für ihren Dienst auszurüsten,
4. die Aufsicht über Amtsführung, Fortbildung und Wandel der Pastoren und der anderen kirchlichen Amtsträger zu üben,
5. die Wahl der Pfarrer zu leiten und sie in ihr Amt einzuführen,
6. die kirchliche Ordnung im Kirchenkreise aufrechtzuerhalten, für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums zu sorgen und bei vorübergehenden Störungen der kirchlichen Verwaltung einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
7. auf Anweisung des Bischofs zu ordinieren,
8. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen.

Artikel 82

Der Superintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises Gottesdienst zu halten und das heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 83

Der Superintendent wird im Namen der Kirche von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs auf Lebenszeit berufen. Der Bischof hört zuvor die im Kirchenkreis fest angestellten Pfarrer, Pastorinnen und Prediger sowie die Mitglieder des Kreiskirchenrates. Widersprechen mehr als zwei Drittel aller Befragten, so muß der Bischof einen anderen Vorschlag machen.

Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens 10 Jahre seit der Ordination im Amte steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sein Dienstverhältnis richtet sich – soweit es nicht in dieser Kirchenordnung geregelt ist – nach der hierfür geltenden Ordnung.

Artikel 85

Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof oder in dessen Vertretung durch den Propst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

⁴¹⁾ Konventsordnung vom 27. 10. 1953 (Abl. Grfsw. 1956 Nr. 4 S. 42).

Artikel 86

- (1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt. Der Gewählte ist zugleich einer der Beisitzer im Kreiskirchenrat (Art. 104 Abs. 2 Ziff. 1).
- (2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

Artikel 87

(1) Der Superintendent kann von seinem Amt zurücktreten, wenn der Bischof und die Kirchenleitung zustimmen. Der Bischof kann ihm nach Beratung mit dem Propst und dem Konsistorium den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, so kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen, die die Entlassung beschließen kann. Das Pfarramt, das der Superintendent innehat, bleibt hiervon unberührt, wenn nicht die Kirchenleitung im Einzelfall anders entscheidet.

(2) Scheidet der Superintendent aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, wenn nicht das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bischof etwas anderes bestimmt.

III. Die Kreissynode

Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über die kirchlichen Zustände, über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrats zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreis Sorge zu tragen,
2. der christlichen Erziehung der Jugend sich anzunehmen,
3. auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kirchenkreises hinzuwirken,
4. die diakonische Arbeit in ihren mannigfachen Formen zu fördern und zu vertreten.

Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
2. die ihr von der Kirche aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,

3. kreiskirchlicher Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, deren Jahresrechnungen abzunehmen, Umlagen auszuschreiben und über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden,
6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

Artikel 90

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode kreiskirchliche Ordnungen oder Satzungen beschließen, die die kirchliche Ordnung ergänzen können, ihr aber nicht widersprechen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. der Superintendent,
2. die Amtsträger, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises oder im ständigen Amt einer Pastorin oder eines Predigers fest angestellt oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind,
3. der Kreiskatechet, der Kreisjugendwart und der Kreiskirchenmusikwart,
4. bis zu zwei hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden,
5. Kreissynodalälteste, die jeder Gemeindegemeinderat in der Zahl der Gemeindepfarrstellen und der ständigen Stellen für Pastorinnen aus den zum Ältestenamts befähigten Gemeindegliedern wählt; diese dürfen nicht beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt sein. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so wählen die vereinigten Gemeindegemeinderäte. Eine der Zahl der Anstaltspfarrstellen entsprechende Zahl von Kreissynodalältesten beruft der Kreiskirchenrat,
6. entsandte Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die einzelnen Werke bestimmt der Kreiskirchenrat.

(3) Weitere Kreissynodalälteste kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Für die Mitglieder der Synode, die ihr gemäß Abs. 2 Ziff. 4 bis 6 angehören, sind Stellvertreter vorzusehen, die auch Ersatzmitglieder sind.

(5) Der Leiter des Kreiskirchlichen Rentamtes nimmt an den Tagungen der Synode mit beratender Stimme teil.

Artikel 92

Kreis- und Landespfarrer, Anstaltspfarrer sowie Pastoren und Pastorinnen, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, nehmen an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode.

Artikel 93

(1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn

1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
3. ein Kreissynodalältester, der zugleich Mitglied im Gemeindegemeinderat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Amtsträger die Ausübung seines Dienstes untersagt ist.

Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Kreiskirchenrat, ebenso die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Er macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbitend gedacht.

Artikel 95

(1) Beim Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab.

(2) Der Vorsitzende fragt: „Ich frage Euch vor Gott: Wollt Ihr Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und danach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“

(3) Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 96

Ein Mitglied der Synode, das seine Pflichten versäumt oder sich unwürdig verhält, kann durch den Superintendenten nach Beratung im Kreiskirchenrat vermahnt werden; liegt grobe Pflichtwidrigkeit vor, so beschließt der Kreiskirchenrat die Entlassung aus der Synode. Das

Mitglied ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist eine Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Superintendent beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Synode Zutritt.
3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrats in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.
7. Im übrigen regelt die Synode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 98

(1) Die Kreissynode kann zur Vorbereitung oder Durchführung ihrer Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse, Arbeitskreise oder besondere Synodalvertreter bestellen. Sie hat einen ständigen Erziehungsausschuß zu wählen, dem die Pflege und Förderung des katechetischen Dienstes obliegt und der der Kreissynode für eine gewissenhafte und fruchtbare Durchführung der Christenlehre im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen verantwortlich ist. Dem Erziehungsausschuß sollen die Vertreter des katechetischen Dienstes in der Kreissynode angehören.

(2) Die Ausschüsse und die Synodalvertreter sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und haben ihm regelmäßig Bericht zu erstatten. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Superintendent kann an den Beratungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen.

Artikel 99

(1) Auf Beschluß oder mit Genehmigung der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden.

Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

(2) Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

IV. Der Kreiskirchenrat

Artikel 100

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht der Synode oder dem Superintendenten vorbehalten sind.

(2) Wenn die Synode nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Kreiskirchenrat auch die in den Artikeln 88–90 der Synode vorbehaltenen Aufgaben einstweilen wahrnehmen.

Artikel 101

(1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Amt der geistlichen Leitung. Er soll von ihm an Kirchenvisitationen und der Einführung von Pfarrern beteiligt werden. An der Übung der kirchlichen Zucht nimmt er nach den hierfür geltenden Vorschriften teil.

(2) Der Kreiskirchenrat bereitet die Tagungen der Kreissynode vor, prüft vorläufig die Legitimation ihrer Mitglieder und führt die Beschlüsse der Synode aus.

(3) Er beruft die im kreiskirchlichen Dienst anzustellenden Kräfte.

Artikel 102

(1) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

(2) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung.

(3) Er schreibt im Rahmen von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

(4) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten, insbesondere ihre Rechnungen. Die Prüfung der Rechnungen kann er einem Rechnungsausschuß oder einer kreiskirchlichen Amtsstelle übertragen.

Artikel 103

(1) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten. Der Kreiskirchenrat kann für diesen Zweck ein kreiskirchliches

Rentamt oder ein kreiskirchliches Steueramt einrichten, das seinen Weisungen untersteht. Auf Verlangen der Kirchenleitung ist er hierzu verpflichtet.¹²⁾

(2) Werden einem Kirchenkreis die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes übertragen, so liegt die Erfüllung dieser Aufgaben dem Kreiskirchenrat ob, soweit nicht die Kirchenleitung sie der Kreissynode vorbehält.

Artikel 104

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Beisitzern.

(2) Für seine Bildung und seinen Geschäftsgang gilt folgendes:

1. Die Beisitzer sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Unter den Beisitzern muß sich mindestens ein Gemeindepfarrer befinden. Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrats nicht übersteigen.

2. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

3. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Beisitzer, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

4. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrats soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.

5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Kreiskirchenrats ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichtet sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 105

Bestehen in dem Kirchenkreis ausnahmsweise mehrere Superintendenturen, so wird die Stellung der Superintendenten im Kreiskirchenrat von der Kirchenleitung geregelt.

¹²⁾ S. Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Rentämter vom 26. 11. 1953 (ABl. Grfw. 1956 Nr. 3 S. 27).

Dritter Abschnitt
Die Evangelische Landeskirche Greifswald
I. Aufgaben und Bereich

Artikel 106

(1) In der Evangelischen Landeskirche Greifswald sind ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gemeinsamen kirchlichem Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet die Landeskirche das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamtkirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

(2) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist Rechtsnachfolger des Provinzialsynodalverbandes der ehemahligen Kirchenprovinz Pommern.¹³⁾

Artikel 107

Änderungen der Grenzen der Evangelischen Landeskirche Greifswald können vorbehaltlich der gesamtkirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

Artikel 108

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gewährt allen Gliedern evangelischer Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedkirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

II. Der Bischof und die Pröpste

Artikel 109

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist der Bischof. Zu seiner Unterstützung im seelsorgerlichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden Pröpste berufen.

(2) Der Bischof und die Pröpste sind verordnete Prediger des Evangeliums. Sie leiten die Gemeinden und ihre Pfarrer nach evangelisch-lutherischen Grundsätzen. Sie sollen gemeinsam mit der Kirchenleitung darüber wachen, daß das Amt der Verkündigung den Auftrag erfülle, der ihm vom Herrn der Kirche gegeben ist, daß falsche Lehre und allerlei Irrtum fern von den Gemeinden sei, und daß die Gemeinden ihrer Berufung eingedenk bleiben, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Ihr Hirtenamt weist sie auf eine ständige Fühlung mit den Pfarrern und den Gemeinden. Ihr Wirken ist ein persönlicher brüderlicher Dienst; geistliche Betreuung und Beratung, theologische Förderung, seelsorgerliche Belehrung, Mahnung und Warnung, Weisung und Tröstung sind ihre Mittel.

(3) Der Dienst des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Dienst des Propstes auf den Sprengel, der ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und ihre Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

1. Die Pröpste

Artikel 110

(1) Die Pröpste sind in ihrem Sprengel die ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Bischofs in allen geistlichen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Verwaltung sind.

(2) Sie führen ihr Amt im Einvernehmen mit dem Bischof. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Pröpste selbständig. In grundsätzlichen Fragen müssen sie sich mit dem Bischof verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht nehmen.

(3) Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treten die Pröpste zu gemeinsamen Beratungen zusammen, an denen in der Regel auch das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums teilnimmt.

Artikel 111

(1) Der Propst übt in seinem Sprengel den Dienst der geistigen Betreuung und Beratung der Träger des Predigtamtes aus und fördert ihre theologische Fortbildung unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten.

(2) Er darf von ihnen Rechenschaft fordern über ihre geistliche Amtsführung, insbesondere über ihre Sorgsamkeit in Predigt und Unterricht. In besonderen Fällen kann er sich Predigten und Katechesen vorlegen lassen.

(3) Er beaufsichtigt die Ausbildung der Vikare außerhalb des Predigerseminars.

Artikel 112

(1) Durch Besuche der Pfarrer und Gemeinden, durch **Teilnahme an Pfarrkonventen**, Kreiskirchentagen, Kreissynoden und Visitationen verschafft sich der Propst eingehende Kenntnis von dem Stand des geistlichen Lebens in seinem Sprengel.

(2) In den Kreissynoden und Pfarrkonventen sowie in den Sitzungen der Gemeinde- und Kreiskirchenräte kann der Propst jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindegemeinderäte verpflichtet, den Kreiskirchenrat oder den Gemeindegemeinderat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Pfarrkonvente durch den Superintendenten.

Artikel 113

(1) Der Propst kann die Superintendenten, die Pfarrer und die kirchlichen Amtsträger seines Sprengels in Konventen versammeln und in seinem Sprengel allgemeine kirchliche Veranstaltungen sowie theologische Lehrgänge und Freizeiten durchführen.

¹³⁾ Betrifft Rechtsnachfolge nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Er nimmt an den vom Bischof veranstalteten Visitationen teil. Die Berichte des Superintendenten über die von diesem in den Gemeinden durchgeführten Visitationen gehen zunächst dem Propst zu. Er prüft sie und bereitet in allen Fragen der geistlichen Leitung den Visitationsbescheid für das Konsistorium vor. Die Gemeinde des Superintendenten visitiert er selbst.

Artikel 114

(1) Der Propst soll sich in besonderer Weise für die Leitung und Überwachung des katechetischen Dienstes verantwortlich wissen.

(2) Er pflegt die kirchliche Männer-, Frauen- und Jugendarbeit und fördert die Werke der Inneren Mission und die sonstigen Werke des diakonischen und missionarischen Dienstes.

Artikel 115

Der Propst hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Sprengels Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 116

(1) Der Propst wird nach Anhörung der Superintendenten seines Sprengels auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Die Berufung erfolgt entweder im Hauptamt auf Lebenszeit oder nebenamtlich in Verbindung mit einem Pfarramt. Ist die Erneuerung im Hauptamt erfolgt, so wird ihm gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden. Im Falle der nebenamtlichen Berufung soll er in seinem Pfarramt soweit entlastet werden, als es die Aufgaben des Propstamtes erfordern.

(3) Der Propst wird vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Das Amtskreuz und die Berufungsurkunde werden ihm bei seiner Einführung übergeben.

Artikel 117

Die Vertretung des Propstes regelt der Bischof. Bei einer Behinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des Amtes kann die Kirchenleitung einen Vertreter bestellen.

Artikel 118

(1) Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm nach Beratung mit dem Konsistorium den Rücktritt nahelegen. Folgt der Propst dem Rat des Bischofs nicht, so kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen, die die Abberufung aus dem Propstamt beschließen kann. Das Pfarramt, das der Propst im Falle der nebenamtlichen Berufung innehat, bleibt hiervon unberührt.

(2) Scheidet der nebenamtlich berufene Propst aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Propstamt, wenn nicht die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof etwas anderes bestimmt.

2. Der Bischof

Artikel 119

(1) Der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald aus. Ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.

(2) Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält er Verbindung mit der theologischen Fakultät.

(3) Er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.

(4) Er ordiniert die Pastoren, sofern er diesen Dienst nicht dem zuständigen Propst oder Superintendenten überträgt.

(5) Er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.

(6) Zu seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

(7) Durch seine Besuche sowie durch Visitationen dient der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.

Artikel 120

Es ist die besondere Aufgabe des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. Es ist Gegenstand seiner Sorge, daß die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und die Bekenntnisse darbieten, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. Er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden seines Amtsbereiches zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

Artikel 121

(1) Der Bischof vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald inmitten der Pfarrer und Gemeinden, im Kreise der Bischöfe und leitenden Amtsträger der deutschen evangelischen Kirchen, gegenüber den Kirchen der Ökumene sowie gegenüber den anderen christlichen Konfessionen und in der Öffentlichkeit der Welt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 133 Absatz 1 über die rechtliche Vertretung der Kirche bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 122

(1) Der Bischof wird durch ein Wahlkollégium gewählt und auf Lebenszeit hauptamtlich berufen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Amtes enthält.⁴⁴⁾

(2) Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. Dabei werden dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. Damit übernimmt er das bischöfliche Amt.

⁴⁴⁾ Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 26. 11. 1953 i. d. F. des Kirchengesetzes vom 8. 11. 1970 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs (ABl. Grfsw. 1970 Nr. 11 S. 119)

(3) Dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindefarrers ist er entbunden.

(4) Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 123

(1) Die Kirchenleitung stellt dem Bischof diejenigen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung, deren er für sein Amt bedarf. Er kann auch die Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

(2) Der Bischof wird in seinen rein geistlichen Obliegenheiten insbesondere in allen gottesdienstlichen Handlungen durch den zuständigen – im Zweifelsfall durch den dienstältesten – Propst vertreten. Bei einer Behinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des bischöflichen Amtes kann die Kirchenleitung einen Amtsverweser bestellen.

III. Die Landessynode

Artikel 124

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

(2) Die Landessynode hat dafür einzutreten, dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat schriftgemäß und gegenwartsnah verkündigt und bezeugt wird. Damit trägt sie zur ständigen Erneuerung der Kirche bei. Sie wird auf Gefahren und Schäden im Leben und Dienst der Kirche rechtzeitig hinweisen und ihnen entgegentreten. Durch das Evangelium ist sie in die Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft und in der Welt gerufen.

(3) Die Landessynode begleitet mit ihrer Arbeit das Leben und den Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie hört auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vermittelt ihnen Anregungen und Hilfen. Sie kann sich an alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Mitarbeitern wenden und zu allen wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen.

(4) Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und in seiner Nachfolge. Sie soll im Gehorsam gegen ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

Artikel 125

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchenordnung.

(2) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen. Sie kann Gesetzgebungsrechte auf den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und andere kirchliche Zusammenschlüsse übertragen.

Artikel 126

(1) Die Landessynode erledigt die Vorlagen der Kirchenleitung, des Bischofs, des Konsistoriums und der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe.

(2) Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge und über Anträge der Kreissynoden, Kreiskirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente.

(3) Die Landessynode entscheidet insbesondere über

1. die Einführung neuer Agenden und Gesangsbücher,
2. die Einrichtung landeskirchlicher Werke und Dienste sowie die Grundsätze für deren Arbeit,
3. den landeskirchlichen Haushalt und die Ausschreibung der Umlagen,
4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kollektenplanes der Landeskirche.

Artikel 127

(1) Die Landessynode nimmt die Berichte, die ihr von der Kirchenleitung, vom Bischof und vom Konsistorium zu geben sind, entgegen.

Sie prüft diese Berichte und nimmt dazu Stellung.

(2) Die Landessynode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(3) Die Landessynode vollzieht die ihr aufgetragenen Wahlen.

(4) Die Landessynode nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschlüssen entstehenden Aufgaben wahr.

(5) Die Landessynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

Artikel 128

(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Abs. 3 von den Kreissynoden gewählt werden;
2. zehn Mitglieder aus den in Artikel 32 bis 39 genannten Ämtern und Diensten, die gemäß Abs. 4 gewählt oder berufen werden;
3. sieben Superintendenten, die von der Gesamtheit der Superintendenten in einem Konvent unter Leitung des dienstältesten anwesenden Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. der Bischof, die Pröpste, das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums sowie gegebenenfalls der Professor der Theologie, der gemäß Art. 135, Abs. 2, durch Zuwahl in die Kirchenleitung berufen wird;
5. fünf Mitglieder aus den kirchlichen Werken und kirchlichen Ausbildungsstätten, darunter zwei Vertreter der Diakonie. Die Vertreter der Diakonie werden von der diakonischen Konferenz, die weiteren Vertreter gemäß Abs. 4 gewählt;
6. ein vom Lehrkörper der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählter Professor der Theologie;
7. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung und dem Präsidium der Landessynode gemeinsam berufen werden.

(3) Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis drei Mitglieder der Landessynode, darunter einen Inhaber eines Gemeindepfarramtes. Der Superintendent steht dabei nicht zur Wahl. Die anderen beiden Mitglieder dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für diese beiden wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,

1. welche in Artikel 32 bis 39 genannten Ämter und Dienste (Abs. 2, Ziff. 2) sowie welche kirchlichen Werke und kirchlichen Ausbildungsstätten (Abs. 2, Ziff. 5) in der Landessynode vertreten sein sollen;
2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind oder
3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Landessynode, das nicht in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht, muß ein zum Ältestenamt befähigtes Gemeindeglied sein.

(6) Beim Eintritt in die Landessynode findet Artikel 95 Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

Artikel 129

(1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und dem zweiten Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur ein Theologe sein. Der Bischof, die Pröpste sowie das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.

(4) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

(5) In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.

(8) Das Präsidium teilt die vom Präses ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse etwas anderes ergibt.

(9) Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreissynoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu deren Tagungen.

Artikel 130

(1) Die Landessynode tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Landessynode versammelt sich während ihrer Tagung zum Gottesdienst. Ihre Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald im Gottesdienst fürbittend gedacht.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Verhandlungen der Landessynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Landessynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Tagungsausschüsse haben nur die Mitglieder der Landessynode, mitarbeitende Gäste und die erforderlichen Berater Zutritt.

(6) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(8) Kirchengesetze werden vom Präses der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die baldige Verkündung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

(9) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 131

(1) Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten ständige Ausschüsse bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. Die Erteilung der Aufträge der Kirchenzeitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode. Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.

(3) Die ständigen Ausschüsse sind in der Landessynode verantwortlich. Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.

(4) Die ständigen Ausschüsse übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.

(5) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Vertreter des Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

IV. Die Kirchenleitung

Artikel 132

(1) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 124 genannten Aufgaben laufend wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.

(2) Sie kann auch darüber hinaus sonstige Aufgaben erfüllen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn diese nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Fall kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. Soll auf diesem Wege die Kirchenordnung geändert werden, so müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Die Verordnung ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben.

(3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Synode gebunden. Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Hält sie ihre EntschlieÙung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

(5) Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die in Landespfarrämtern anzustellenden Pastoren und sonstigen Amtsträger des höheren Dienstes und regelt – soweit erforderlich – ihre Stellung und Aufgaben.

(6) Die Kirchenleitung soll sich vorwiegend für Angelegenheiten von allgemeinkirchlicher Bedeutung und für Einzelfragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen.

Artikel 133

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald. Zur Vertretung in Rechtsange-

legenheiten, insbesondere vor Gericht, ist auch das Konsistorium ermächtigt.

(2) Die Kirchenleitung kann auch andere Angelegenheiten, die die kirchliche Ordnung ihr zuweist, in geeigneten Fällen dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in solchen Fällen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Artikel 134

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und ihrer Ausschüsse und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind und die dadurch für das kirchliche Leben entstehende Gefahr auf andere Weise nicht zu beheben ist. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß faßt, ist verpflichtet, den Beschluß zunächst nicht auszuführen, sondern ihn der Kirchenleitung vorzulegen. Die Körperschaft, deren Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

(2) Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, setzt das Konsistorium außer Kraft. Hiergegen ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

Artikel 135

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof und die Pröpste,
2. der Präses der Landessynode,
3. 6 weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche Tätige sein. Wiederwahl ist zulässig.

4. das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums.

(2) Falls unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen sich kein Professor der Theologie von der Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl einen solchen berufen.

(3) Bei Beschlüssen über Vorlagen des Konsistoriums tritt der vom Vorsitzenden des Konsistoriums für diesen Fall bestimmte Berichterstatter des Konsistoriums mit Stimmrecht hinzu.

(4) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder sind je zwei Stellvertreter zu wählen, die nach ihrer Reihenfolge im Falle längerer Behinderung an Stelle der ordentlichen Mitglieder einberufen werden und auch Ersatzmitglieder sind. Für die übrigen Mitglieder treten bei Behinderung ihre Vertreter im Amt ein.

(5) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil; die weiteren Mitarbeiter des Konsistoriums können hinzugezogen werden.

Artikel 136

Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Stellvertreter Vorsitzender ist der Präses der Landessynode. Einen weiteren Stellvertreter wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

Artikel 137

Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 138

Urkunden, welche die Evangelische Landeskirche Greifswald Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Evangelischen Landeskirche Greifswald entweder vom Vorsitzenden der Kirchenleitung oder vom leitenden juristischen Mitglied des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertreter im Amt, unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

V. Das Konsistorium

Artikel 139

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Evangelischen Landeskirche Greifswald. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Es ist für alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt, insbesondere für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

Artikel 140

Das Konsistorium handelt im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung. Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluß nehmen. Das Konsistorium kann seinerseits in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine Entscheidung oder Weisung der Kirchenleitung nachsuchen.

Artikel 141

Das Konsistorium steht den gesamtkirchlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 142

(1) Das Konsistorium soll die Selbstverwaltung und Initiative der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf jede Weise zu stärken suchen.

(2) Bestimmte Aufgaben des Konsistoriums können auf die Kreiskirchenräte oder auf Bezirkskirchenämter übertragen werden. Dies gilt insbesondere für alle An-

gelegenheiten der Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der kirchlichen Amtsträger.

(3) Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung. Sie kann die Regelung zunächst auf Teile der Kirche beschränken.

Artikel 143

(1) Dem Konsistorium gehören der Bischof sowie theologische und juristische Mitglieder an. Sie bilden das Kollegium des Konsistoriums.

(2) Den Vorsitz im Konsistorium führt der Bischof, in seiner Vertretung das leitende juristische Mitglied, bei dessen Behinderung das leitende theologische Mitglied. Das leitende juristische Mitglied führt die Dienstaufsicht und leitet den Geschäftsgang des Konsistoriums.

(3) Die Pröpste und die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Konsistoriums jederzeit teilnehmen.

Artikel 144

Außer den Mitgliedern des Konsistoriums können theologische und andere Mitarbeiter als Referenten im Hauptamt oder im Nebenamt berufen werden. Sie sind in der Regel nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf einzustellen. Die Dauer der Beschäftigung soll bei Theologen im allgemeinen fünf Jahre nicht überschreiten.

Artikel 145

(1) Die Berufung der Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums und ihre Dienstverhältnisse richten sich nach der gesamtkirchlichen Ordnung.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Konsistoriums soll Gelegenheit gegeben werden, an ihrem Amtssitz Gottesdienste zu halten.

VI. Besondere Ämter und Dienststellen

Artikel 146

Die Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob, bei dessen Behinderung dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums. Die Mitglieder werden – soweit nicht in Artikel 126 Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist – auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

Artikel 147

Inwieweit zur Betreuung einzelner Arbeitsgebiete besondere Ämter, Dienststellen, Arbeitskreise oder beratende Kollegien (Kammern und Ausschüsse) einzusetzen sind, bestimmt die Landessynode; beratende Kollegien können auch von der Kirchenleitung gebildet werden. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß die Arbeit solcher Stellen im engen Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium geschieht.

Artikel 148

(1) Der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist berufen, über Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die kirchliche Ord-

nung kann ihm weitere richterliche Aufgaben übertragen. Die Organe der Evangelischen Landeskirche Greifswald können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(2) Der Rechtsausschuß ist eine unabhängige kirchliche Dienststelle, die an die Ordnung der Kirche — jedoch nicht an Weisungen — gebunden ist. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamtkirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

(3) Dem Rechtsausschuß gehören an:

1. das leitende juristische Mitglied des Konsistoriums als Vorsitzender,
2. 4 Mitglieder, die von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt werden und bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen müssen zwei Pfarrer sein; die beiden anderen Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß, müssen die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.
3. im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt dessen Vertreter im Konsistorium ein; für die übrigen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die auch Ersatzleute sind. Etwa notwendige Ersatzwahlen kann die Kirchenleitung vollziehen,
4. der Rechtsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit,
5. im übrigen wird das Verfahren vor dem Rechtsausschuß durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt und veröffentlicht.

Vierter Abschnitt

Die kirchlichen Werke

I. Werke des Gemeindedienstes

Artikel 149

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die Arbeit an den verschiedenen Gruppen ihrer Glieder, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, und faßt sie zusammen, soweit sie über den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise hinausgeht und zentraler Ordnungen und Organe bedarf.

(2) Die für diese Arbeit bestehenden Werke, nämlich:

1. das Männerwerk,
2. die Frauenhilfe,
3. das Jungmännerwerk,
4. das Jungmädchenwerk

sind in Leben, Arbeit und Leitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald einbezogen.

¹⁵⁾ S. Kirchengesetz zur Ordnung des Evangelischen Männerwerkes vom 8. November 1966 (ABl. Grfsw. 1966 Nr. 12 S. 123), Vorläufige Ordnung der Frauenhilfe vom 23. September 1949 (ABl. Grfsw. 1950 Nr. 1 S. 2) und die Ordnung der kirchlichen Jugendarbeit vom 21. September 1950 mit Änderungsverordnung vom 22. April 1952 (ABl. Grfsw. Nr. 5 S. 29) und 1. DB vom 4. März 1966.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Gestaltung dieser Werke wird durch Kirchengesetze ¹⁵⁾ geregelt. Die Kirchenleitung kann den Werken Richtlinien für ihre Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geben. Dabei ist die Mitarbeit freiwilliger Kräfte zu gewährleisten.

II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes

Artikel 150

Alle Glieder der Kirche sind zum Dienst am Nächsten gerufen. In besonderer Weise gewinnt die helfende Liebe Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Artikel 151

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet der Rechtsform des einzelnen Werkes.

Artikel 152

(1) Die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Anstalten und Heime sowie die sonstigen Einrichtungen und Arbeitszweige der Diakonie sind im „Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald“ zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Aufbau durch besonderes Kirchengesetz ¹⁶⁾ geregelt werden.

(2) Über die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Amt für Diakonie. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Satzungen einzelner Anstalten, Heime und sonstigen Einrichtungen der Diakonie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Amt für Diakonie.

III. Andere kirchliche Werke

Artikel 153

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sind gehalten, vor der Bestellung ihrer Vertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald mit der Kirchenleitung Fühlung zu nehmen. Nähere Bestimmungen werden im Wege der Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen. ¹⁷⁾

¹⁶⁾ S. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 16. 11. 1969 (ABl. Greifswald 1969 Nr. 11 S. 89).

¹⁷⁾ Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission vom 27. 7. 1962 (ABl. Grfsw. 1962 Nr. 8 S. 79).

Artikel 154

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die zur Erfüllung des Dienstes an der evangelischen Diaspora bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke.

(2) Über die Anerkennung als kirchliches Werk entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt voraus, daß sich die Arbeit des Werkes in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung vollzieht.

(3) Die anerkannten Werke haben der Kirchenleitung jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen. Die Berufung ihrer geistlichen Amtsträger bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

(4) Die Kirchenleitung kann diesen Werken unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben. Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Kirchengemeinden müssen sich die Werke mit den örtlichen Stellen vorher verständigen.

Artikel 155

Zur Herstellung einer laufenden Arbeitsverbindung der Werke untereinander und mit dem Konsistorium und der Kirchenleitung soll ein Amt für kirchlichen Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt bis zum Erlass eines Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Artikel 156

Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, dem das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle der kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung das Konsistorium.

Artikel 157

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

Artikel 158

(1) Die vorstehende Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Die geltende kirchliche Ordnung bleibt in Kraft, soweit sie nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Das gilt auch für diejenigen Gebiete der Ordnung, für die nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung neue Ordnungen erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

(3) Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

(4) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Dienststellen die entsprechenden Organe und Dienststellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindekirchenrat, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrates die Kirchenleitung.

(5) Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erfolgen sollen, kann bis zu deren Erlass die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Synode hat sich in Einmütigkeit diese Kirchenordnung gegeben. Sie weiß sich dabei in Erkenntnis aller menschlichen Schwachheit getragen von der Gnade Gottes.

„Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirket, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“

(Eph. 3, 20, 21.)

Anhang

Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zum 7. Kirchengesetz vom 4. November 1973 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Dezember 1973

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. November 1973 werden folgende Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Berufung und gegebenenfalls die Berufung von hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) sowie die Berufung von bis zu zwei hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeitern in die Kreissynode nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 4 KO (neue Fassung) erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 1974 und gilt bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten bzw. bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtszeit der Kreissynode.

(2) Als hauptberuflich tätig sind in Anlehnung an die kirchliche Arbeitsvertragsordnung solche Mitarbeiter anzusehen, deren Arbeitszeit mindestens 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

§ 2

Der nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 KO (neue Fassung) vorgesehene Zeitraum für die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters im Gemeindegemeinderat — von einer angeordneten Neuwahl von Ältesten bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten — beträgt jeweils 4 Jahre, da gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KO von 4 zu 4 Jahren die Hälfte der Ältesten ausscheidet und neu gewählt werden muß. Zu dem von der Kirchenleitung nach Maßgabe von Art. 48 KO festgesetzten Wahltermin ist demnach auch jeweils die Entscheidung über die etwaige Berufung von Mitarbeitern in den Gemeindegemeinderat herbeizuführen und gegebenenfalls die Berufung selbst vorzunehmen. Wiederberufung ist möglich.

§ 3

Nachberufung von Mitarbeitern in den Gemeindegemeinderat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) ist möglich, wenn

- a) in einer Kirchengemeinde, in der bisher kein Mitarbeiter angestellt war, ein oder mehrere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt werden,
- b) bei einer Kirchengemeinde weitere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt und durch die Nachberufung 25 % der Gesamtzahl der Ältesten nicht überschritten werden,
- c) ein zum Mitglied des Gemeindegemeinderates berufener Mitarbeiter dieser Berufung nicht folgt oder während der Amtsdauer ausscheidet.

Die Nachberufung gilt jeweils bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten.

§ 4

Die Namen der in den Gemeindegemeinderat berufenen oder nachberufenen Mitarbeiter sind im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 5

Nach Maßgabe des Artikel 91 Abs. 2 Ziffer 4 KO (neue Fassung) ist der Kreiskirchenrat zur Berufung von mindestens einem hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter in die Kreissynode verpflichtet; die Berufung eines weiteren hauptberuflich tätigen Mitarbeiters steht im Ermessen des Kreiskirchenrates. Vor Berufung werden Vorschläge eines gemäß Rundverfügung vom 10. 8. 1973 — A 10629—7/73 I — gebildeten Mitarbeiterkonvents einzuholen und zu erwägen sein.

§ 6

Kreissynodalälteste, die beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt und nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 KO (alte Fassung) in die Kreissynode gewählt worden sind, scheidet zum 31. 12. 1973 gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziffer 1 KO aus der Kreissynode aus.

§ 7

Hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätige im Sinne von Art. 104 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4 KO (neue Fassung) sowie hauptberuflich in der Kirche Tätige im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 KO (neue Fassung) sind Geistliche, Kirchenbeamte und hauptberufliche Mitarbeiter.

§ 8

Diese Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Greifswald, den 14. Dezember 1973

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Gienke

Bischof

Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950

Die Provinzialsynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Der Gemeindegemeinderat hat eine Pfarrstelle zu besetzen.
 - a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindegemeinderat nicht stattgefunden hat, oder
 - b) wenn die Kirchenleitung dem Gemeindegemeinderat die Besetzung im Einzelfall überträgt.
2. Das Konsistorium hat eine Pfarrstelle zu besetzen.
 - a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindegemeinderat stattgefunden hat oder
 - b) wenn die Kirchenleitung im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des Gemeindegemeinderates dem Konsistorium die Besetzung überträgt.
3. Das Konsistorium kann eine Pfarrstelle besetzen
 - a) wenn dem Pfarrer gleichzeitig ein leitendes Amt oder ein Landespfarramt übertragen werden soll,
 - b) wenn eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist,
 - c) wenn der Gemeindegemeinderat zur Besetzung der Stelle verpflichtet ist, aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.

§ 2

Jede Erledigung einer Pfarrstelle zeigt der Gemeindegemeinderat dem Superintendenten an, der dem Konsistorium Bericht erstattet. Das Konsistorium schreibt die Stelle aus; es kann hiervon absehen, wenn es selbst die Pfarrstelle besetzt.

I. Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

§ 3

1. Der Gemeindegemeinderat bereitet die Besetzung vor. Er bemüht sich um geeignete Pastoren und kann Älteste oder andere Gemeindeglieder an den Wohnort eines Pastors entsenden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen einzuziehen. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über das Konsistorium zu richten.
2. Der Gemeindegemeinderat bestimmt in einer Sitzung, an der der Superintendent teilnimmt, wen er der Gemeinde vorstellen will. Er ist dabei an Bewerbungen nicht gebunden. Im allgemeinen sollen nicht mehr als drei Geistliche für die Vorstellung ausersehen werden.

§ 4

1. Die ausersehenen Pastoren werden vom Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen,

indem sie einen Gottesdienst und eine Katechese halten und darüber hinaus, wenn es die mit der Stelle verbundenen Sonderaufgaben nahelegen, einen anderen pfarramtlichen Dienst versehen. In Verbindung hiermit kann eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindekirchenrat stattfinden.

2. Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn der Pastor in der Gemeinde bereits längere Zeit ein Amt verwaltet hat oder ihr in anderer Weise hinreichend bekannt geworden ist

§ 5

1. Die Wahl erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirats durch den Gemeindekirchenrat, in pfarramtlich verbundenen Gemeinden durch den gesamten Gemeindekirchenrat des Pfarrsprengels.

2. Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat den Wahltermin und veranlaßt die Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

3. Der Superintendent leitet die Wahlhandlung. Gewählt wird durch Stimmzettel. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

1. Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten und der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst bekanntzugeben.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zur Ältestenwahl berechnete Gemeindeglied (Art. 48 Abs. 2; 49 PKO) beim Gemeindekirchenrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen Gaben, Lehre und Wandel des Gewählten einlegen. Die Gemeindeglieder sind durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen oder in anderer geeigneter Weise auf dieses Recht besonders hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vor der darüber entscheidet, soweit nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet entgeltlich.

3. Ein Einspruch gegen die Lehre des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet erachtet; andernfalls legt es den Einspruch der Kirchenleitung vor.

§ 7

Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen und nimmt der Gewählte die Wahl an, so fertigt der Gemeindekirchenrat namens der Kirche die Berufungsurkunde aus. Der Superintendent bestätigt auf der Berufungsurkunde, daß die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium vor. Das Konsistorium beschließt

über die Bestätigung und vollzieht sie. Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindekirchenrat die Gründe mitzuteilen.

II. Besetzung durch das Konsistorium

§ 8

1. Nach Fühlungnahme mit dem Gemeindekirchenrat wird vom Konsistorium ein Pastor für die Besetzung der Stelle ausersehen. Ein Widerspruch des Bischofs darf dabei nicht übergangen werden.

2. Das Konsistorium fordert den für die Stelle ausersehenen Pastor auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Er benachrichtigt hiervon den Superintendenten, der für die Bekanntgabe an den Gemeindekirchenrat und die Gemeindeglieder Sorge trägt und nach Möglichkeit selbst an dem der Vorstellung dienenden Gottesdienst teilnimmt. Für die Vorstellung gelten die Grundsätze des § 4.

3. Wird von einer Vorstellung abgesehen, weil der Pastor der Gemeinde bereits längere Zeit hindurch gedient hat oder ihr in anderer Weise bekannt geworden ist, so ist der Name des ausersehenen Pastors der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

§ 9

1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann der Gemeindekirchenrat und jedes zum Heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied beim Superintendenten schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den ausersehenen Pastor erheben. Der Superintendent legt sie mit seiner Stellungnahme dem Konsistorium vor. Die Gemeindeglieder sind durch Kanzelabkündigung oder in anderer geeigneter Weise auf dieses Recht besonders hinzuweisen.

2. Einwendungen, die sich auf die Lehre beziehen, sind der Kirchenleitung vorzulegen. Im übrigen würdigt das Konsistorium die Einwendungen; werden sie insbesondere vom Bischof für begründet erachtet, so muß ein anderer Pastor für die Stelle ausersehen werden.

§ 10

Werden Einwendungen nicht erhoben oder nicht für begründet erachtet und nimmt der Pastor die Berufung an, so fertigt das Konsistorium namens der Kirche die Berufungsurkunde aus.

§ 11

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.
2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende, vom Präses der Provinzialsynode unter dem 15. Juni 1950 ausgefertigte Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Greifswald, den 18. September 1950

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

D. von Scheven